Satzung
der
Forstbetriebsgemeinschaft Nordthüringen w.V.

Stand 2019

(Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz - vom 02.05.1975)

§ 1
Name und Sitz

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen Forstbetriebsgemeinschaft „Nordthüringen"
(2) Sie hat ihren Sitz in Wolkramshausen, Landkreis Nordhausen.

§ 2
Zweck und Rechtsform

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern, der den in § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz - vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037) angegebenen Zweck verfolgt.
(2) Sie hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb nach § 22 BGB.
(3) Die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken werden nicht berührt.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

a) Einzelpersonen,
b) Vereinigungen,
c) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, wenn sie Eigentümer von Waldflächen oder zur Aufforstung vorgesehener Grundflächen sind.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
(3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Kündigung seitens des Mitgliedes oder des Vorstandes.
(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform mit einer Frist von 3 Monaten vom Schluss des laufenden Geschäftsjahres an.
(5) Die Kündigung durch den Vorstand setzt einen schweren Verstoß gegen die Ziele der Forstbetriebsgemeinschaft voraus und kann fristlos erfolgen. Der Gekündigte kann schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.
(6) Im Erbfall, bei Verkauf usw. setzt der Rechtsnachfolger die Mitgliedschaft fort.
(7) Bei Wegen und Lagerplätzen, die gemeinschaftlich angelegt und finanziert sind, bestehen Rechte und Pflichten auf die Dauer von 30 Jahren fort.

§ 4
Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft stellt sich folgende Maßnahmen zur Aufgabe:

a) **Abstimmung** der **Betriebspläne**, Betriebsgutachten und **Wirtschaftspläne** sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben,
b) **Abstimmung** der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Abstimmung über den **Holzabsatz** aus den Mitgliederwaldungen bzw. Unterstützung beim Verkauf,
c) **Beratung** zu Forstkultur-, Bodenverbesserungs- und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes,
d) **Abstimmung** über **Bau und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen**,
e) **Beratung** zur **Durchführung des Holzeinschlages**, der Holzaufarbeitung und der **Holzbringung**,
f) **Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten** für die oben aufgeführten Maßnahmen.

(2) Die Forstbetriebsgemeinschaft darf die Erzeugnisse der Mitglieder weder als Eigenhändler noch als Kommissionär zum Verkauf anbieten.

§ 5
Organe der Forstbetriebsgemeinschaft, Geschäftsjahr

(1) Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der korporativ aufgenommenen Vereinigungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, sowie den einzelnen Privatwaldbesitzern zusammen. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfung, die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes oder seines Vorsitzenden gehören, insbesondere auch über die Maßnahmen, die zur Erreichung der gestellten Aufgaben (§ 4) erforderlich sind.
(2) Die **Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal** zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus innerhalb von drei Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Stimmen unter Angabe der Gründe verlangt wird.
(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme. Ist der Besitz des Mitgliedes größer als 50 ha, so erhält es pro weitere angefangene 50 ha eine zusätzliche Stimme. Kein Mitglied darf mehr als 2/5 aller Stimmen haben. Änderungen von Waldflächen werden erst in dem auf die Änderung folgenden Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder** vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist innerhalb 4 Wochen

einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl (mindestens 3 Mitglieder) der Erschienenen beschlussfähig ist. Zu einer Änderung oder Ergänzung der Satzung ist die Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein entsprechender Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Betrifft die Abstimmung ein Rechtsverhältnis mit einem Mitglied, so ist dieses Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte **2 Rechnungsprüfer**.

(5) Mitglieder, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können einen Bevollmächtigten bestellen. Es genügt eine schriftliche Vollmacht, die beim Vorstand zu hinterlegen ist.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem **Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Rechnungsführer und einem Schriftführer**. Falls nicht alle Waldbesitzarten im Vorstand vertreten sind, kann zusätzlich ein Beisitzer aus den nicht vertretenen Waldbesitzarten hinzugewählt werden.

(2) Vorstand und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich. Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Wählbar ist jedes Einzelmitglied, das in der Gemeinde seines Wohnortes zu einem öffentlichen Gemeindeamt wählbar ist.

(3) Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

a) Aufstellung und **Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses** sowie Feststellung der Stimmenzahl der einzelnen Mitglieder,
b) Aufstellung des **Haushaltsplanes**,
c) **Vorschläge für die Festsetzung der Beiträge** und Erstattungsbeträge,
d) **Tätigkeitsbericht** und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, die Rechnungslegung und -prüfung haben binnen dreier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen,
e) **Transparenz bei der Geschäftsführung (z.B. Information über e- mail u.ä.)**
f) **Durchführung der Beschlüsse** der Mitgliederversammlung,

(4) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Bei der Verhandlung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen den Vorsitzenden oder über ein Rechtsverhältnis mit dem Vorsitzenden führt der Stellvertreter den Vorsitz. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ein. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse der FBG es erfordert, oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorsitzenden verlangt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Vorsitzender und Vorstandsmitglieder **versehen ihre Ämter ehrenamtlich**. Ihre Barauslagen können ihnen erstattet werden.

(6) Der **Rechnungsführer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung** über alle Einnahmen und Ausgaben. Sämtliche Ein- und Auszahlungen sind über ein Konto eines Geldinstitutes vorzunehmen. Bareinnahmen sind unverzüglich auf dieses Konto einzuzahlen. Das Führen von mehr als einem Konto ist nicht zulässig.

(7) Der **Schriftführer fertigt die Protokolle** über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Versammlung bzw. Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Gerichtlich und außergerichtlich wird die FBG von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten, der bei Zahlungsverpflichtungen der Rechnungsführer sein muss.

(9) Die Zusammensetzung des jeweiligen Vorstandes und die Vertretungsbefugnis der Forstbetriebsgemeinschaft (Abs. 7) sind in dem in § 11 der Satzung genannten Blatt öffentlich bekanntzumachen.

§8
Geschäftsführer

(1) **Der Vorstand nimmt die Geschäftsführung eigenständig vor.**

(2) Der Vorstand kann eine geeignete Person zum Geschäftsführer, die nicht Mitglied der FBG sein muss, berufen.

(3) Der Geschäftsführer handelt nach den Weisungen des Vorstandes und wickelt die laufenden Geschäfte der FBG zur Durchführung der satzungsgemäßen und von der Voll- Versammlung durch Richtlinien festgelegten Aufgaben ab.

(4) Wenn zum Geschäftsführer kein ausgebildeter Forstmann bestellt wird, ist ein solcher zur Abwicklung forstfachlicher Aufgaben beizuziehen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsführer neben der Vergütung des Aufwandes für seine Tätigkeit ein angemessenes Geschäftsführerentgelt erhält.

§ 9
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht:

a) an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Anfragen zu richten,
b) alle Einrichtungen der FBG zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen und überhaupt an allen Vorteilen, die die FBG ihren Mitgliedern bietet, teilzuhaben,
c) die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen,
d) die Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu verlangen, bevor der Haushaltsplan genehmigt und Entlastung über den Jahresabschluss erteilt wird,
e) Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben zu verlangen,
f) das Mitglieder-, Stimm- und Flächenverzeichnis einzusehen.

(2) Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht:

a) die Zwecke der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen der FBG abträglich ist,
b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
c) Beiträge sind im Bedarfsfall nach Beschluss fristgerecht zu leisten,
d) bei allen Maßnahmen im Wald größtmögliche Rücksichtnahme auf seinen Nachbarn zu nehmen,
e) die Wirtschaftspläne und einzelne forstliche Vorhaben mit den Nachbarn abzustimmen,
f) Arbeiten im Walde nach Möglichkeit mit Wissen der zuständigen forstlichen Fachkraft durchzuführen,

(3) Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Mitgliedschaftspflichten kann die Mitgliederversammlung über Ordnungsmittel beschließen.

§ 10
Aufgabenfinanzierung

Die Höhe der Beiträge und die Art der Aufbringung wird, wie der Zahlungstermin, von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11
Forstdienstete

Zu den Sitzungen hinzugezogene **Forstbedienstete haben nur beratende Stimmen**.

§ 12
Bekanntmachungen

Die **Bekanntmachungen** der Forstbetriebsgemeinschaft erfolgen **in den Amtsblättern** der beteiligenden Gemeinden.

§ 13
Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei dreiviertel Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder aufgelöst werden. Das verbleibende Vermögen fällt den Mitgliedern entsprechend ihrer Beteiligung an der Aufbringung der Mittel anteilig zu.
(2) Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren in der Form des § 50 BGB öffentlich bekanntzumachen.